

AUFNAHMEVERTRAG 2024/2025

gem. § 5 (6) SCHUG

abgeschlossen zwischen dem Verein zur Erhaltung und Förderung der Priv. Höheren Technischen Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie in Hollabrunn (Verein) als Schulerhalter und dem Schüler / der Schülerin

.....
Name

.....
Ort und Tag der Geburt

.....
Anschrift

.....
Staatsbürgerschaft

sowie der oder dem Erziehungsberechtigten

.....
Name

.....
Beruf

.....
Anschrift

.....
(Tel. privat, Arbeitsstelle)

1. Aufnahmevertrag

- a. Der Verein schließt sowohl mit dem Erziehungsberechtigten als auch mit dem Schüler bzw. der Schülerin einen Ausbildungsvertrag ab.
- b. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem 1. Schultag und endet mit dem letzten Schultag jenes Schuljahres, das diesem Vertragsverhältnis zu Grunde liegt. Die Termine für den ersten und letzten Schultag werden durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgesetzt.
- c. Das Vertragsverhältnis gilt als automatisch um **1 Jahr verlängert**, wenn es nicht von einem Vertragspartner / einer Vertragspartnerin vorher gekündigt wird.
- d. Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragspartner / der Vertragspartnerinnen aus wichtigen Gründen mit **sofortiger Wirkung aufgelöst werden**; insbesondere vom Schulerhalter, wenn der Schüler / die Schülerin seine / ihre **Pflichten gemäß Schulunterrichtsgesetz**, Abschnitt 9 **nicht erfüllt**. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen ist. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit die Unterrichtsarbeit zu fördern (SCHUG § 43).
- e. Auch **außerschulische Handlungen** des Schülers / der Schülerin können zur **Vertragsauflösung** durch den Schulerhalter führen, wenn diese Handlungen geeignet sind, das in § 2 (1) SCHUG zum Ausdruck gebrachte **wertorientierte Erziehungsprinzip** der Schule zu **missachten**. Die beiliegenden SGA-beschlossenen Verhaltensvereinbarungen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- f. Eine **Nichtentrichtung des festgesetzten Schulkostenbeitrages** (→ 3.) führt, falls der / die Erziehungsberechtigte sein / ihr Versäumnis beim Schulerhalter nicht rechtfertigt bzw. um Nachfrist ansucht, zur **Vertragsauflösung**. Der Schulerhalter hat aber vor der Vertragsauflösung den Erziehungsberechtigten / die Erziehungsberechtigte mindestens einmal schriftlich zu mahnen.
- g. Im Falle der Vertragsauflösung im Sinne der Punkte 1.d, 1.e, und 1.f durch den Schulerhalter hört der Schüler / die Schülerin mit jenem Zeitpunkt auf Schüler /Schülerin der Priv. HTLLT zu sein, der den Erziehungsberechtigten durch den Schulerhalter schriftlich bekannt gegeben wird. In diesem Fall hat der Schüler / die Schülerin die Schule unverzüglich zu verlassen.

2. Allgemeines

- a. Beim Schulbesuch und bei den Schulveranstaltungen ist eine **Kleidung** zu tragen, die dem jeweiligen **Anlass entsprechend** ist. Freizeitkleidung ist für den Schulbesuch nicht vorgesehen.
Im fachpraktischen Unterricht ist die vorgeschriebene **Arbeitsbekleidung** in ordnungsgemäßem Zustand zu tragen. Falls dies nicht der Fall ist, ist der Schüler bzw. die Schülerin von der Unterrichtserteilung ausgeschlossen.
Das Tragen von Schmuck im Gesichtsbereich (**insbesondere Piercings**) ist im gesamten Schulbereich und bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen **verboten**.

Das Rauchen ist im gesamten Schulbereich strengstens untersagt.
Diebstähle führen zur sofortigen Vertragsauflösung.

- b. Der Schüler / die Schülerin stimmt bis auf Widerruf zu, dass Informationen über seine / ihre Person auch nach Vollendung seines / ihres 18. Lebensjahres an die Vertragspartner (ehemals Erziehungsberechtigte) möglich sind.
- c. Im Falle von gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Schülers / der Schülerin, die ein rasches Handeln und optimales Reagieren von Lehrpersonen u. U. auch von Mitschülern und Mitschülerinnen erfordern (z.B. Epilepsie) oder besondere Berücksichtigung im fachpraktischen Unterricht bedingen, leiten die Erziehungsberechtigten im Interesse ihres Kindes die entsprechende Information an den Schulleiter weiter, wobei angegeben wird, ob nur Lehrer und Lehrerinnen oder ggf. auch Mitschüler und Mitschülerinnen informiert werden sollen.
- d. Der Schüler / die Schülerin stimmt zu, dass **Fotos, Film- und Videoaufzeichnungen** im Rahmen **schulischer Veranstaltungen und für schulische Zwecke**, insbesondere in Publikationen wie Zeitungsartikeln, Presseaussendungen, Jahresberichten, Schulchroniken, Internethomepage und Social Media-Seiten der Schule, Projekthomepage, Tagen der offenen Tür, aufscheinen und **veröffentlicht werden dürfen**.
- e. Weiters wird zugestimmt, dass folgende personenbezogene Daten an den jeweils mit dem für das Erstellen der EDU-Card beauftragten Berufsfotografen weitergegeben werden: Namen, Geburtsdatum u. Wohnanschrift der Schülerin/des Schülers, sowie die besuchte Klasse. Auch der Verarbeitung der erstellten Fotos für die EDU-Card wird zugestimmt.
- f. Im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung verpflichtet sich der Schüler / die Schülerin, **alle** im Schulkonzept der Priv. HTLLT vorgesehenen **Ausbildungsangebote anzunehmen**. Dies beinhaltet den Besuch der stattfindenden Freigegegenstände und Zusatzausbildungen.

3. Schulkostenbeitrag

- a. Der Schüler / die Schülerin und sein / ihr Erziehungsberechtigter / seine / ihre Erziehungsberechtigte verpflichten sich zur ungeteilten Hand den Schulkostenbeitrag, der vom Schulerhalter jährlich festgesetzt wird, jeweils zu Monatsbeginn auf dem zur Abbuchung angegebenen Konto bereitzustellen. Auch der Glasbruch und Verbrauchsmaterial, die Kosten für Schulveranstaltungen, Zusatzangebote, zusätzliche Reinigungskosten u. dgl. können vom Konto abgebucht werden.
- b. Auch im Falle einer Übertragung der elterlichen Rechte und Pflichten auf eine in diesem Vertrag nicht genannte Person wird die Zahlungsverpflichtung des / der gefertigten Erziehungsberechtigten erst dann erlöschen, **wenn** und **sobald** der Schulerhalter (Verein) dem Vertragseintritt des / der neuen Erziehungsberechtigten schriftlich zugestimmt hat.
- c. Die Erteilung eines **Abbuchungsauftrages** ist aus verwaltungstechnischen Gründen unbedingt notwendig. Das Schulgeld wird jeweils zu Monatsbeginn abgebucht und

beträgt zurzeit € 256,-- pro Monat. Der Betrag wird nach dem Verbraucherpreisindex angepasst. Scheidet der Schüler / die Schülerin (aus welchen Gründen auch immer) im Laufe eines Monats aus dem Vertragsverhältnis aus, so ist das Schulgeld trotzdem für den ganzen Monat zu entrichten. Im 5. Jahrgang ist das Schulgeld jedenfalls für 10 Monate zu bezahlen.

d. Betreffend Nichtentrichtung des festgesetzten Schulkostenbeitrages siehe 1.f

4. Gerichtsstand, Vertragsänderungen

- a. Als Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Hollabrunn vereinbart.
- b. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Hollabrunn

26. Juni 2024

.....

.....

Ort

Datum

Für den Schulerhalter:

Für den Schüler / die Schülerin:

.....

.....

Schulleiter

Schüler/in

.....

Erziehungsberechtigte